

Steuer-Update Herbst 2024

- Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II)
- Außensteuergesetz (AStG)

ZuFinG II: Stärkung des Finanzstandortes soll forciert werden

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II) vorgelegt. Das ZuFinG II soll an das Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2023 anknüpfen und die Wettbewerbsfähigkeit sowie Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter stärken. Darüber hinaus sollen unter anderem Investitionen in Infrastruktur, erneuerbare Energien und Wagniskapital erleichtert werden.

Aus steuerlicher Sicht bestehen die Vorschläge im Investmentsteuergesetz (InvStG) hauptsächlich darin, den Fonds mehr gewerbliche Tätigkeiten zu erlauben, ohne dass dies schädlich für die Einstufung als grundsätzlich vermögensverwaltender Fonds nach dem Investmentsteuergesetz, den Status als Spezial-Investmentfonds und die grundsätzliche Befreiung von der Gewerbesteuer ist.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Vorschläge:

- Es wird klargestellt, dass es für die Qualifikation als Investmentfonds nach dem InvStG unschädlich ist, dass ein Investmentvermögen gehaltene Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Damit dürfen Investmentfonds sich grundsätzlich im aufsichtsrechtlich zulässigen Rahmen als Mitunternehmer an gewerblich tätigen Personengesellschaften beteiligen sowie selbst gewerbliche Tätigkeiten ausüben.
- Alle mit dem längerfristigen Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften verbundenen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Mitentscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft oder die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen sowie von Einsichts- und Prüfrechten, sollen den vermögensverwaltenden Charakter des Fonds nicht infrage stellen.
- Unter bestimmten Umständen liegt keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, soweit ein Investmentfonds Gelddarlehen vergibt.
- Spezial-Investmentfonds können alle Arten von inländischen oder ausländischen Investmentvermögen erwerben, auch wenn es sich um Personengesellschaften handelt. Dies soll die Investitionsmöglichkeiten eines Spezial-Investmentfonds verbessern und gleichzeitig die administrative Überwachung der Anlagebestimmungen erheblich erleichtern. Zudem sollen das in großem Umfang bei Spezial-Investmentfonds vorhandene Kapital für den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur genutzt und Investitionen in Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds vereinfacht werden.
- Die für Spezial-Investmentfonds geltende Begrenzung für Einnahmen aus der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen, wird aufgehoben. Dadurch wird es Spezial-Investmentfonds ermöglicht, rechtssicher beispielsweise in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu investieren.
- Immobilienerträge sind auch solche, die ein Investmentfonds über die Beteiligung an Personengesellschaften erzielt und die aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit oder aus einer ausländischen Betriebsstätte der Personengesellschaft stammen. Dies stellt zum einen die Steuerpflichtigkeit auf Fondsebene klar und ermöglicht gleichzeitig eine Steuerbefreiung für steuerbefreite Anleger von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

AStG: Fristverlängerung für Erklärungspflichten bis 31. Oktober 2024

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 18. Juni 2024 die Frist zur Abgabe der ersten Steuererklärungen nach dem neuen Außensteuerrecht verlängert. Feststellungserklärungen und Anzeigen, die sich auf das Feststellungsjahr 2022 beziehen und Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, sind spätestens bis zum 31. Oktober 2024 abzugeben. Die Fristverlängerungen sind von Amts wegen zu beachten. Eines gesonderten Antrags auf Fristverlängerung bedarf es insoweit nicht.

Damit reagiert das Ministerium auf die enorme Komplexität der neuen Regelungen durch das ATAD II-Umsetzungsgesetz (ATADUmsG) und die verzögerte Bereitstellung der Neufassung der amtlichen Vordrucke zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung.

Wir analysieren derzeit die Portfolios unserer Fonds und werden unseren Anlegern rechtzeitig die relevanten Informationen zur Verfügung stellen, sofern auf deren Ebene eine Hinzurechnungsbesteuerung aufgrund der Fondsanlage in Betracht kommt.

Zum Hintergrund: Mit der Neufassung des AStG durch das ATADUmsG vom 25. Juni 2021 ergeben sich für Steuerpflichtige ab 2022 einige wesentliche Änderungen in Bezug auf die Hinzurechnungsbesteuerung von niedrig besteuerten passiven Einkünften, die über eine Fondsanlage erzielt werden. Ein dazu veröffentlichtes BMF-Schreiben enthält einzelne erfreuliche Aussagen, wie beispielsweise, dass unmittelbar oder mittelbar an einer ausländischen Gesellschaft beteiligte Steuerpflichtige, die im Inland von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, nicht zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach dem AStG verpflichtet sind. In anderen Fällen kann es aber zu Erklärungspflichten kommen.

©2024. Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation richtet sich ausschließlich an professionelle oder semiprofessionelle Investoren und ist nicht zur Weitergabe an Privatanleger bestimmt. Die Publikation dient ausschließlich Marketingzwecken. Die zur Verfügung gestellten Informationen bedeuten keine Empfehlung oder Beratung. Alle Aussagen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder. Universal Investment übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung dieser Publikation oder deren Inhalts. Vervielfältigungen, Weitergaben oder Veränderungen dieser Veröffentlichung oder deren Inhalts bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis von Universal Investment.